OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-080005/3/ER/CK

Datum:
Linz, 4. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A Z, Adresse, wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Tierabnahme durch die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung am 11. Mai 2023 in Adresse

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schreiben vom 2. Juni 2023 erhob die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) „Einspruch“ an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) gegen die Tierabnahme in Adresse, da das Tierhalteverbot nicht rechtskräftig sei. Die Abnahme sei unbegründet und stelle eine Behinderung der Tierverbringung dar.

I.2. In ihrem Vorlageschreiben vom 7. Juni 2023 führte die belangte Behörde aus, dass sie mit Bescheid vom 26. August 2022 ein Tierhaltungsverbot für Ziegen und Schafe über die Bf verhängt habe. Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde sei mit Erkenntnis vom 28. März 2023, GZ: LVwG-050242/9/ER, abgewiesen worden. Mit Zustellung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich am 3. April 2023 sei das Tierhaltungsverbot rechtskräftig geworden. Die Tiere seien der Bf am 11. Mai 2023 behördlich abgenommen worden.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, das Vorlageschreiben und den vorgelegten Akt der belangten Behörde sowie den Akt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich betreffend das Tierhaltungsverbot der Bf.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die belangte Behörde verhängte mit Bescheid vom 26. August 2022, GZ: BHUUVet-2019-482981/32-WOE, ein Tierhaltungsverbot für Ziegen und Schafe. Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 28. März 2023, GZ: LVwG-050242/9/ER, abgewiesen. Dieses Erkenntnis wurde am 3. April 2023 zugestellt.

Die Bf setzte die Tierhaltung auch nach dem diesbezüglichen Verbot fort. Die belangte Behörde nahm der Bf die Tiere am 11. Mai 2023 in Adresse, ab.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem Vorlageschreiben der belangten Behörde sowie dem Akt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich betreffend das Tierhaltungshaltungsverbot der Bf (LVwG-050242). Dass die Bf die Tierhaltung nach Zustellung des Erkenntnisses, mit dem das Tierhaltungsverbot bestätigt wurde, fortgesetzt hat, ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Aktenvermerk der belangten Behörde über die Tierabnahme sowie den Eingaben der Bf, wonach sie die Tierabnahme aufgrund der vermeintlich fehlenden Rechtskraft des

Tierhaltungsverbots beanstandet, zumal dadurch die von ihr beabsichtigte Verbringung der Tiere behindert worden sei.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Vorweg ist festzuhalten, dass die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels als „Einspruch“ anstelle von „Beschwerde“ nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes allein dessen Unzulässigkeit nicht zu begründen vermag. Für die Beurteilung des Charakters einer Eingabe ist ihr wesentlicher Inhalt, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen lässt, und die Art des in diesem gestellten Begehrens maßgebend. Der Inhalt des Begehrens und damit auch die im Rechtsmittel zum Ausdruck kommende Erklärung ist dafür maßgebend, wer darüber entscheiden soll und welches Rechtsmittel tatsächlich ergriffen wurde (vgl VwGH vom 08.11.1988, 88/11/0152).

Allein die Bezeichnung des gegenständlichen Rechtsmittels als „Einspruch“ ist daher unschädlich. Der Inhalt des Schriftsatzes und die gestellten Anträge lassen erkennen, dass die Bf die Überprüfung der Abnahme ihrer Tiere begehrt. Die Erklärung der Bf ist sohin so zu verstehen, dass sie das darauf abzielende Rechtsmittel erheben will. Da hierfür ausschließlich die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht in Betracht kommt, ist der gegenständliche „Einspruch“ als Beschwerde zu qualifizieren.

III.2. Gemäß Art 131 Abs 1 Z 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 39 Abs 3 Tierschutzgesetz (TSchG) hat die Behörde ein Tier ohne vorausgegangenes Verfahren unverzüglich abzunehmen und für seine vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen, wenn ein Tier entgegen einem Verbot nach Abs 1 oder § 25 Abs 3 Z 2 gehalten oder betreut wird. Diese Tiere unterliegen dem Verfall im Sinne des § 17 VStG.

Gemäß Abs 1 par cit kann die Behörde einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung und Betreuung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten, soweit dies mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine

Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.

III.3. Das mit Bescheid der belangten Behörde über die Bf verhängte Verbot der Tierhaltung wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 28. März 2023, GZ: LVwG-050242/9/ER, bestätigt. Mit der Zustellung dieses Erkenntnisses am 3. April 2023 wurde das Tierhaltungsverbot rechtskräftig.

Da die Bf die Tiere auch nach Rechtskraft des diesbezüglichen Verbots weiterhin gehalten hat, hat die belangte Behörde die Tiere abgenommen und insofern einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gesetzt (vgl *Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzgesetz[3], 359 sowie *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[4], 159).
Die Maßnahmenbeschwerde stellt daher das zulässige Rechtsmittel dar. Da entsprechend Art 132 Abs 2 B-VG nur Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit erheben kann, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, ist die mögliche Verletzung von subjektiven Rechten Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erhebung einer derartigen Beschwerde. Zumal die Bf zum Zeitpunkt der Tierabnahme Halterin der ggst Tiere war, war die Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde zulässig. Wäre sie nicht mehr Halterin der Tiere gewesen, wäre die Maßnahmenbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen, da sie diesfalls durch die Tierabnahme nicht mehr in ihren subjektiven Rechten verletzt sein hätte können.

III.4. Die Bf brachte die Maßnahmenbeschwerde am 2. Juni 2023 bei der belangten Behörde ein. Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sechs Wochen. Sie beginnt gemäß dessen Z 3 mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat.
Gemäß § 20 VwGVG sind Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Die Bf hat innerhalb der sechswöchigen Frist Beschwerde gegen die Abnahme der Tiere vom 11. Mai 2023 erhoben und diese bei der belangten Behörde eingebracht. Zumal die belangte Behörde innerhalb der sechswöchigen Frist die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht OÖ weitergeleitet hat, erweist sich diese trotz Einbringung bei der unzuständigen Behörde gemäß § 6 Abs 1 AVG als rechtzeitig.

III.5. Gemäß § 39 Abs 3 TSchG war die Behörde verpflichtet, die Tiere unverzüglich abzunehmen, da die Bf die Tierhaltung entgegen dem rechtskräftigen diesbezüglichen Verbot fortgesetzt hat. Die Maßnahme war daher rechtmäßig.

IV.1. Gemäß § 28 Abs 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben, wenn die Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist.
Da sich die angefochtene Maßnahme als rechtmäßig erweist, war die Maßnahmenbeschwerde der Bf im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

IV.2. Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Nach Abs 3 par cit ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei, wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird. Gemäß Abs 7 par cit ist Aufwandersatz auf Antrag der Partei zu leisten. Nachdem die belangte Behörde keinen Aufwandersatz geltend machte, konnte ein diesbezüglicher Spruchpunkt entfallen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter